

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 14. August 2014 in der Sache R 1370/2013-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 24. November 2014 — Red Lemon/HABM — Lidl Stiftung (ABTRONIC)

(Rechtssache T-775/14)

(2015/C 073/50)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Red Lemon Inc. (Hong Kong, China) (Prozessbevollmächtigte: T. Wieland und S. Müller, Rechtsanwälte)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „ABTRONIC“ — Anmeldung Nr. 8 534 811

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 4. September 2014 in der Sache R 2060/2013-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Widerspruch zurückzuweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 25. November 2014 — SolarWorld/Kommission**(Rechtssache T-783/14)**

(2015/C 073/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: SolarWorld AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die angefochtene Maßnahme für nichtig zu erklären, und
- die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerin zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, den Mindestpreis für Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China anzupassen.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, nämlich, dass die Kommission gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1225/2009 ⁽¹⁾ und Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 597/2009 ⁽²⁾ des Rates verstoßen habe, indem sie den Mindestpreis angepasst habe, ohne zu prüfen, ob der angepasste Mindestpreis ausreichend sei, um die schädigenden Auswirkungen des Dumpings und der Subventionen zu beseitigen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 188, S. 93).

Klage, eingereicht am 1. Dezember 2014 — Bourdouvali u. a./Rat u. a.**(Rechtssache T-786/14)**

(2015/C 073/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Eleni Pavlikka Bourdouvali (Meneou, Zypern) und 47 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: P. Tridimas, Barrister)

Beklagte: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission, Eurogruppe, vertreten durch den Rat der Europäischen Union, Europäische Zentralbank